

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im Windpark „Oldenbroker Feld Erweiterung Südwest, Gemeinde Ovelgönne, Landkreis Wesermarsch

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Firma Projekt Ökoveat GmbH, Alexanderstraße 404 b, 26127 Oldenburg, hat beim Landkreis Wesermarsch die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Erweiterung des Windparks Oldenbroker Feld „Erweiterung Südwest“ wie folgt beantragt: Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des Herstellers Vestas, inkl. aller erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen und Erschließungswegen. Die Anlage ist vom Typ EnVentus V 150 mit einer Nabenhöhe von 127 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 202 m und einer Leistung von 5,6 MW pro Anlage. Das beantragte Vorhaben soll in der Gemeinde Ovelgönne, Gemarkung Oldenbrok, Flur 11, Flurstück 24/1 nach positivem Abschluss des Genehmigungsverfahrens, im 4. Quartal 2023, errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Die UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist richtet sich nach § 11 Abs. 2 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wenn für das frühere Vorhaben bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist. In diesem Verfahren richtet sich die UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 3 UVPG, da vom Vorhabenträger die Durchführung einer UVP beantragt wurde.

Die Feststellung der UVP-Pflicht wird hiermit nach § 5 UVPG bekannt gemacht. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Kapitel 14.2 beigelegt.

Die Antragsunterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die nach § 19 UVPG relevanten Antragsunterlagen werden zusammen mit dem UVP-Bericht im Zeitraum vom **28.11.2022 bis einschließlich 28.12.2022** zur Einsicht ausgelegt. Die Antragsunterlagen können im genannten Zeitraum beim **Landkreis Wesermarsch**, Fachdienst Umwelt, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 307 während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der **Gemeinde Ovelgönne**, Rathausstraße 14, 26939 Ovelgönne, Bauamt, Zimmer 9 während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags und donnerstags	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Zudem stehen im o.g. Zeitraum die Antragsunterlagen einschließlich des UVP Berichtes im niedersächsischen UVP Portal (<https://uvp.niedersachsen.de>) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Dokumente:

1. Antragsformulare nach dem BImSchG
2. Topographische Karten und amtliche Lagepläne
3. Technische Beschreibung der Windenergieanlage
4. Angaben zu Emissionen und Immissionen
 - Luftverunreinigende Stoffe (4.1)
 - Betriebszustand und Schallemissionen (4.5)
 - Sonstige Emissionen (4.7)
 - Maßnahmen Überwachung der Emissionen (4.8)
5. Angaben zur Emissionsminderung
 - Schallgutachten (5.1 A1)
 - Schattenwurfgutachten (5.1 A3)

6. Anlagensicherheit
Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) (6.1)
Schutz der Allgemeinheit (6.4)
7. Angaben zum Arbeitsschutz
8. Angaben zur Betriebseinstellung
9. Angaben zu Abfällen
10. Angaben zu Abwasser und Niederschlagsentwässerung
11. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
Baugrundgutachten
13. Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (13.5 A1)
LBP Karte 1 Biotoptypen (13.5 A2)
LBP Karte 2 Brutvögel (13.5 A3)
LBP Karte 3a bis 3c Raumnutzung (13.5 A4 bis A65)
LBP Karte 4a bis 4c Rastvögel (13.5 A7 bis A9)
LBP Karte 5a Landschaftsbild Bedeutung (13.5 A10)
LBP Karte 5b Landschaftsbild Ersatzgeldermittlung (13.5 A11)
LBP Karte 6a bis 6f Fledermauserfassung (13.5 A12 bis A17)
LBP Karte 7a bis 7g Weißstorch VRNK (13.5 A18 bis A24)
LBP Karte 8a bis 8d Kompensation (13.5 A25 bis A28)
Artenschutzfachbeitrag (AFB) (13.5 A29 bis A30)
Avifaunistisches Gutachten 2019/2020 (Avifauna) (13.5 A31)
Avifauna-Plan 1 bis 9 (13.5 A32)
Weißstorch-Raumnutzungskartierung 2021 (13.5 A33)
Weißstorch-Raumnutzungskartierung 2021, alle Pläne (13.5 A34)
Fledermauskundliches Gutachten 2020 (13.5 A35)
Fledermauskundliches Gutachten 2020, alle Pläne (13.5 A36)
14. Umweltverträglichkeit
Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (14.1)
UVP-Bericht (14.2 A1)
UVP-Bericht – Karte Schutzgebiete (14.2 A2)
Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht (14.3)
16. Anlagenspezifische Antragsunterlagen
Standort der WEA mit Koordinaten (16.1.1)
Raumordnung (16.1.2)
Sicherheitstechnische Einrichtungen (16.1.3)
Standortsicherheit Turbulenzintensität (16.1.4)
Anlagenwartung (16.1.5)
Zuwegung (16.1.6)
Kennzeichnung als Luftfahrthindernis (16.1.7)
17. Antrag Gewässerausbau

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind vom **29.12.2022** bis zum **30.01.2023** (spätestes Eingangsdatum) schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: UIB@lkbra.de) beim Landkreis Wesermarsch als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Ovelgönne geltend zu machen (vgl. § 31 Abs. 3, 5 Verwaltungsverfahrensgesetz). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungs-

sicherungsgesetz – PlanSiG) bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden können.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am **22.02.2023** ab 10:00 Uhr beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, in 26919 Brake, in dem Großen Sitzungssaal erörtert. Der Erörterungstermin findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde statt und wird nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Dazu bitte ich, aufgrund der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung der Räumlichkeiten, um vorherige Anmeldung gerne per E-Mail (UIB@lkbra.de) oder auch telefonisch (04401-927-349).

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sofern erforderlich, werden die erhobenen Einwendungen auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, nicht zum Termin erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Hierzu wird auf den Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Über den Antrag wird durch Erteilung oder Versagung der Genehmigung nach § 10 Bundes - Immissionsschutzgesetz entschieden, sofern der Antrag nicht zurückgenommen wird oder sich nicht auf andere Weise erledigt.

Brake, 18.11.2022

Landkreis Wesermarsch
Stephan Siefken, Landrat